Die rechtliche Behandlung der im Ausgleichsverfahren nicht geregelten Valutaschuldverhältnisse insbesondere nach dem polnischen Valutagesetz.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Würde eines Doktors der Rechte

vorgelegt der

Hohen rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät

der

Vereinigten Friedrichs-Universität Halle-Wittenberg

von

WERNER SALINGER

aus BERLIN-PANKOW

R. UNIV. BIBLIOTHEEK LEIDEN

Referent: Herr Professor Dr. jur. RAAPE

1922

In der Einleitung werden zunächst die Valutaschulden begrifflich al solche festgelegt, die für den am Schuldverhältnis Beteiligten in ausländische Währung ausgedrückt sind. Es werden dann die Vorschriften aufgezählt die auf Grund des Artikel 296 des Friedensvertrages und des Reichsausgleichsgesetzes für die im Ausgleichsverfahren geregelten Valutaschulden Anwendung finden und drei Gruppen hier zu erörternder Schuldverhältnisse zusammengestellt:

1) die mit den Alliierten geschlossenen, nicht aus Rechtsgeschäften herrührenden, sowie die mit Kontrahenten, deren Länder sich nicht dem Ausgleichsverfahren angeschlossen haben,
2) die nach dem Kriege geschlossenen,
3) die während des Krieges mit den Neutralen geschlossenen.

I.

Der erste Teil befaßt sich mit der Frage, welches Recht nach deutschem internationalem Privatrecht auf Valutaschulden anzuwenden ist mit dem Ergebnis, daß in Frage kommen,

1) der erklärte Parteiwille,
2) der Parteiwille, den sie bei vernünftiger und billiger Berücksichtigung aller Umstände, wäre ihnen diese Frage entgegengetreten, bestimmt hätten,
3) der gesetzliche Erfüllungsort. Die Maßgeblichkeit des Personalstatuts und Wohnsitzes werden abgelehnt.

II.

Der zweite Teil behandelt die nach deutschem Recht zu beurteilenden Valutaschuldverhältnisse. Nach deutschem Recht knüpfen sich für die Valutaschulden die Hauptstreitfragen an § 244 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Bei der Auslegung des Wortes „ausdrücklich stehen sich zwei Meinungen gegenüber, die einen, die es auf den Inhalt, die anderen, die es auf die Art und Weise der Erklärung beziehen wollen; unter letzteren gibt es wiederum verschiedene Differenzierungen. Das Ergebnis der Untersuchung ist Ablehnung der ersteren Meinung und Definition dahin, daß unter „ausdrücklichen" Erklärungen „unzweideutige" verstanden werden,

Die Rechtsnatur des § 244 — „kann leisten" — wird als eine facultas alternativa nachgewiesen. Abgelehnt werden die beiden anderen Meinungen, die den § 244 als Wahlschuld bezeichnen oder in ihm nur eine vollwertige Ersatzleistung sehen.

Die größte sich an § 244 anknüpfende Streitfrage, ob für die Umrechnung der Kurs der Fälligkeit oder der tatsächlich erfolgten Zahlung maßgebend ist, wird zu Gunsten des letzteren Kurses beantwortet. Entscheidend ist der Zweck des § 244, der nicht das „was", sondern nur das „wie" der Zahlung behandeln will. Ferner würde bei anderer Auslegung die Schuld in ausländischer Währung, auf die allein der Anspruch des Gläubigers geht, nicht vollkommen getilgt werden. Die Entwicklungsgeschichte sowie der Wortsinn unterstützen ebenfalls die hier vertretene Ansicht.

Es werden dann die Folgen des Schuldnerverzuges bei Valutaschulden behandelt. Abgelehnt wird die Begründung, daß Geld eine Ware sei und die sich hieran knüpfenden Folgerungen verneint. Zu zahlen sind stets gemäß § 286 Absatz 1 BGB Verzugszinsen. Letztere gelten stets in voller Höhe als vertragliche dem § 244 unterliegende. Der in § 288, Absatz 2, bezeichnete weitere Schaden wird näher geprüft und besonders strenge Anforderungen an den Gläubiger dahin gestellt, daß er den Schuldner vorher über die mit dem ausländischen Gelde als solchem vorzunehmenden Rechtsgeschäfte benachrichtigen muß. Eine Zahlung des landesüblichen Zinsfußes in jedem Falle ohne besonderen Nachweis wird abgelehnt, dagegen dem Gläubiger Aufwendungen und entgangener Gewinn zugesprochen. Ausführlich wird die Frage der Zahlung der Kursdifferenz behandelt mit dem Resultat, daß grundsätzlich die Kursdifferenz eine besonders zu behandelnde Art von Schaden nicht darstellt, sondern nur nach allgemeinen Grundsätzen zu erstatten ist, und daß insbesondere ein Unterschied zwischen in- und ausländischen Gläubigern nicht gemacht werden kann. Die gleichen Grundsätze haben auch Anwendung zu finden, wenn der Klageantrag eines Valutagläubigers von vornherein auf deutsche Währung gerichtet ist. Die Höhe des Schadensersatzes richtet sich nach dem Zeitpunkt des Verzugs; dem Gläubiger steht es jedoch frei, einen höheren Schaden zu beweisen. Die Schadenssumme kann auch, da sie nur einen „Rechnungsfaktor" darstellt, in deutscher Währung beziffert werden. Bei Verzug des Gläubigers tritt keine Analogie zu § 300 B.G.B. ein, sondern es bleibt auch hier für die Umrechnung der Tag der tatsächlichen Zahlung massgebend.

An einem praktischen Beispiel wird gezeigt, dass sowohl bei Sinken als auch Steigen des ausländischen Geldes bei der hier vertretenen Ansicht eine Spekulation des Gläubigers auf Kosten des Schuldners zwar nicht ganz beseitigt aber doch eingeschränkt wird.

Die Anwendung der clausula rebus sic stantibus kommf für Darlehen überhaupt nicht, für die übrigen Rechtsverhältnisse nur in Ausnahmefällen in Frage.

Einen gewissen Schutz für diejenigen Valutaschuldner, die eine „konnexe" Forderung an Schuldner haben, die dem Ausgleichsverfahren unterstehen, bilden die §§ 55 und 57 des Reichs-Ausgleichsgesetzes.

Bei der Frage der Zwangsvollstreckung der Valutaschulden wird nachgewiesen, dass eine direkte Anwendung weder der §§ 803 ff. noch des § 887, noch des § 884 Z.P.O. möglich ist. Am zweckmässigsten erscheint eine analoge Anwendung des § 887, da er im Gegensatz zu den übrigen Vorschriften dazu führt, dass der Gläubiger das ihm geschuldete ausländische Geld erhält. Ein Vorschlag zur Aendnrung der Zivil-Prozess-Ordnung durch Einfügung einer neuen Bestimmung wird gemacht.

Zum Schluss dieses Teils wird noch kurz über die Behandlung derjenigen Schuldverhältnisse gesprochen, in denen Zahlung in ausländischer Währung ausdrücklich bestimmt war, sowie über die unterschiedliche Behandlung der sogenannten Gold- und Goldwertklausel.

III.

Der dritte Teil behandelt die dem ausländischen Recht unterstellten Schuldverhältnisse mit dem Resultat, dass massgebend für sie allein das ausländische Recht ist.

Besonders berücksichtigt wird das polnische Valutagesetz vom 20. November 1919. Seine Anwendung ist auf die Fälle beschränkt, die nach internationalem Privatrecht dem polnischen Rechte unterstehen und bei denen sich der Zahlungsvorgang auf dem ehemals deutschem Territorium vollzieht. Die Anwendbarkeit des Artikels 30 E.G.B.G.B. wird sowohl auf Grund des Friedensvertrages des Staats-, Völker- und Privatrechts geprüft. Unter Ablehnung aller in der Literatur vorgebrachten sonstigen Gründe wird das polnische Gesetz deshalb als unanwendbar bezeichnet, weil es den zwingenden Vorschriften des Reichsmünzgesetzes zuwiderläuft, das im Falle einer Währungsänderung die Festsetzung eines Umrechnungsverhältnisses verlangt.